



Bericht

der Landesregierung

Versorgungsbericht 2016 für das Land Schleswig-Holstein

Federführend ist das Finanzministerium

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1. Berichtsauftrag
 - 1.2. Vorbemerkungen

2. Rechtlicher Rahmen der Beamtenversorgung
 - 2.1 Rechtsgrundlagen und Grundsätze der Beamtenversorgung
 - 2.2 Entwicklung der Beamtenversorgung seit Inkrafttreten der Föko I

3. Versorgungsberechtigte und Versorgungsausgaben – Rückblick und Ausblick
 - 3.1 Versorgungsberechtigte
 - 3.1.1 Die Entwicklung von 1990 bis 2015
 - 3.1.2 Prognose: Ausblick über zehn Jahre – 2016 bis 2026
 - 3.2 Versorgungsausgaben – ein Rückblick
 - 3.2.1 Anteil der Versorgungsausgaben an den Nettoausgaben (1990 bis 2015)
 - 3.2.2 Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben (1990 bis 2015)
 - 3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben
 - 3.3.1 Entwicklung der Versorgungsausgaben (2016 bis 2026)
 - 3.3.2 Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben (2016 bis 2026)
 - 3.4 Versorgungshöhe 2013
 - 3.3 Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Beamtenversorgung
 - 4.1. Versorgungsrücklage
 - 4.2. Dienstrechtliche Regelungen
 - 4.2.1. Materielle Regelungen im Dienstrecht
 - 4.2.2. Maßnahmen zur Vermeidung eines vorzeitigen Ruhestandseintritts.

5. Schlussfolgerungen

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Versorgungsrücklage bis 2018	Seite 21
Tabelle 2: Gesetzgeberische Maßnahmen im Dienstrecht ab 1990	Seite 22
Tabelle 3: Gründe des Ruhestandseintritts	Seite 24
Tabelle 4: Durchschnittlicher Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	Seite 25

Anlage

Entwicklung der Anpassung der Beamtenversorgung und der Renten von 2002 bis 2013

1. Einleitung

1.1. Berichtsauftrag

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 14.12.2012 zum Bericht und der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2010 (Drs. 18/323) ist die Landesregierung gebeten worden einen Versorgungsbericht vorzulegen und diesen alle fünf Jahre fortzuschreiben. Mit dem vorliegenden Bericht wird erstmalig ein Versorgungsbericht für das Land Schleswig-Holstein vorgelegt.

1.2. Vorbemerkungen

Der Bericht bezieht sich entsprechend der im Finanzausschuss und im Haushaltsprüfungsausschuss geführten Debatte vorrangig auf die finanzpolitische Bedeutung der Beamtenversorgung und der korrespondierenden aktuellen und zukünftigen Versorgungsverpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein. Das Zahlenmaterial bezieht sich im Wesentlichen auf den Kernhaushalt des Landes. Eine Betrachtung der kommunalen und sonstigen Dienstherren erfolgt aufgrund der eigenständigen Verantwortung dieser Bereiche und der eigenen Systeme der Abbildung von Versorgungsverpflichtungen (Doppik bzw. kaufmännische Darstellung) nicht. Eine spätere Einbeziehung ist nicht ausgeschlossen und bedürfte der Zuleitung entsprechender Daten durch die zuständigen Verwaltungen. Dieses bedürfte ggf. einer gesetzlichen Grundlage.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsgrundlagen und Grundsätze der Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung ist Teil des Alimentationsgrundsatzes nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet den Dienstherrn, den Unterhalt der Beamtinnen und Beamten lebenslang zu gewährleisten. Dazu zählt auch die Zeit nach dem Ruhestandseintritt. Die Alimentation wird durch eine Vollversorgung sichergestellt. Die Vollversorgung entspricht daher gedanklich den für Tarifkräfte geltenden zwei Säulen der Altersversorgung aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente. Die Betriebsrente wird für Tarifkräfte des öffentlichen Dienstes durch die Zusatzversorgung (VBL) abgedeckt.

Nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen folgende Arten der Versorgung gewährt:

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- Hinterbliebenenversorgung
- Unfallfürsorge

- Übergangsgeld
- Zuschläge (insbes. Kindererziehungszuschläge).

Die Beamtenversorgung ist nach § 3 SHBeamtVG durch Gesetz zu regeln. Aus dem verfassungsrechtlich begründeten Alimentationsgrundsatz ergibt sich eine Grenze der Gestaltungsfreiheit der Gesetzgebung. Der Alimentationsgrundsatz sichert eine Teilhabe an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Gesetzgeber nur dann nachteilige Änderungen im Versorgungsrecht vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Finanzielle Erwägungen allein reichen für eine Kürzung der Altersversorgung nicht aus. Denkbar ist dagegen die systematische Übertragung von Änderungen in der gesetzlichen Rente.

Unabhängig von dem für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Grundsatz nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes bestand ein einheitliches Beamtenversorgungsrecht durch das Beamtenversorgungsgesetz bis 31.08.2006.

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern wurden ab 01.09.2006 durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034), die so genannte Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74 a des Grundgesetzes (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen. Die Länder gehen seither unter Beachtung des Alimentationsgrundsatzes nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und der Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes auf diesen Gebieten grundsätzlich eigene Wege.

Wie in Abschnitt 2.3. aufgezeigt wird, hat das Land Schleswig-Holstein in der Folgezeit intensiv von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und schrittweise eigenes Landesrecht geschaffen. Die materiellen Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung an die allg. Rechtsentwicklung und Rechtsprechung, der Übertragung von Regelungen der gesetzlichen Rente und der Sicherstellung eines dauerhaft angemessenen Versorgungsniweaus.

2.2. Wesentliche materielle Bestandteile der Beamtenversorgung

Nachstehend werden einige wesentliche Grundfaktoren der Beamtenversorgung skizziert. Eine vollständige Darstellung des Beamtenversorgungsrechts würde den Rahmen sprengen und kann daher hier nicht vorgenommen werden.

2.2.1 Ruhegehalt (§ 16 SHBeamtVG)

Wesentliche Eckpunkte der Bemessung des Ruhegehalts bilden folgende Faktoren:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 SHBeamtVG)

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 SHBeamtVG)

Ruhegehaltfaktor (§ 16 Abs. 1 SHBeamtVG)

Versorgungsabschläge (§ 16 Abs. 2 SHBeamtVG)

Das Ruhegehalt beträgt nach § 16 Abs. 1 SHBeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % (sog. Ruhegehaltfaktor) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt höchstens 71,75 %.

Das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 SHBeamtVG wird um 3,6 % für jedes Jahr (0,3 % für jeden Monat) gemindert (Versorgungsabschlag), sofern der Ruhestandseintritt vor der maßgeblichen Regelaltersgrenze liegt. Der Abschlag beträgt maximal 10,8 % in Fällen der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte und in Fällen der Dienstunfähigkeit und im Übrigen 14,4 %.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind im Grundsatz die zuletzt vor Eintritt in den Ruhestand zustehenden Dienstbezüge, sofern sie zumindest zwei Jahre bezogen wurden. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind im Wesentlichen die Zeiten als Beamtin oder Beamter. Hinzu kommen ggf. Vordienstzeiten (z.B. Zeiten als Tarifkraft oder der Hochschulausbildung) oder andere Zeiten (z.B. Wehrdienst), tlw. als Ermessenregelung und im Rahmen von Höchstgrenzen.

2.2.2. Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach § 24 SHBeamtVG 55 % des Ruhegehalts.

Bezogen auf die Höchstversorgung von 71,75 % ergibt sich daraus ein effektiver Ruhegehaltssatz von 39,46 %.

Das Waisengeld beträgt nach § 27 SHBeamtVG für jede Halbwaise 12 % und für jede Vollwaise 20 % des Ruhegehalts.

2.2.3 Familienzuschlag (§ 57 SHBeamtVG)

Es wird entsprechend dem Besoldungsrecht ein kindbezogener Familienzuschlag gewährt.

2.2.4. Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (§ 58 ff SHBeamtVG)

Kindererziehungszeiten nach dem 31.12.1991 werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gerechnet. Dafür wird ein gesondert ausgewiesener Kindererziehungszuschlag für jedes Jahr der Kindererziehung (max. 3 Jahre für jedes Kind) gewährt.

2.2.5 Mindestversorgung

Als Ausfluss des Alimentationsgrundsatzes besteht ein Anspruch auf ein Mindestmaß angemessener Versorgung. Diese wird in § 16 Abs. 3 SHBeamVG definiert. Das Ruhegehalt beträgt danach mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. – wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist – 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Daraus ergibt sich also derzeit ein betragsmäßiges Mindestniveau von 1.540,70 €.

2.2.6. Anrechnungsvorschriften

Insbesondere zur Vermeidung von Doppelversorgungsansprüchen sieht das Gesetz in §§ 64 ff. Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten vor.

2.3. Entwicklung der Beamtenversorgung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I (Föko I)

Die erste landesgesetzliche Grundlage nach Inkrafttreten der Föko I zum 01.09.2006 wurde mit der Überleitung des für Bund und Länder maßgebenden Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht durch das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BeamVG - ÜF) - in der Fassung des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) mit Wirkung vom 31.12.2008, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) - vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) mit Wirkung vom 01.04.2009, geschaffen.

Neben der Überleitung wurden einzelne punktuelle Modifikationen vorgenommen, die u.a. der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung trugen. Im Einzelnen sind zu nennen:

- Regelung der versorgungsrechtlichen Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt von 2 Jahren (bis dahin 3 Jahre);
- Wegfall des Versorgungsabschlags „alter Art“ für Teilzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge;
- Wegfall der „Quotelung“ der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ausbildungszeiten bei Teilzeitbeschäftigung;
- Grundsätzlich Erhebung eines Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Durch das zum 01.04. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26.3. 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wurden zu den im Statusrecht vorgesehenen Änderungen die versorgungsrechtlichen Folgeänderungen vorgenommen, wie

- der Wegfall der Führungsfunktionen auf Zeit;
- die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre.

In erster Linie betrifft dieses die Regelung des Versorgungsabschlages bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze von 63 Jahren, der sich aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 auf maximal 14,4 % (4 Jahre X 3,6 % p.a.) erhöht.

Das Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag regelt die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrenwechsel zwischen abgebenden und aufnehmenden Dienstherren.

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.06.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) mit Wirkung vom 25.06.2010 beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe;
- Redaktionelle Folgeänderungen zum Versorgungsausgleich sowie Streichung „Pensionistenprivileg“.

Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789):

- Neuregelung des Versorgungsabschlages im Zusammenhang mit der Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte vom 60. auf das 62. Lebensjahr (abschlagsfreier Ruhestand für Schwerbehinderte -> Anhebung vom 63. auf das 65. Lebensjahr) und grds. Einführung eines besonderen Antragsruhestandes ab 60 Jahren in Personalabbau-bereichen mit 14,4 % Versorgungsabschlag;
- Verminderte Berücksichtigung von Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit mit Übergangsregelung (855 Tage statt 3 Jahre);
- Streichung der Ausgleichsentschädigung nach § 48 BeamtVG – ÜFSH – bei besonderen Altersgrenzen mit Wirkung vom 01.01.2013.

Neufassung Beamtengesetz Schleswig-Holstein vom 16.02.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) auf Basis Musterentwurf der Norddeutschen Kooperation mit Wirkung vom 01.03.2012:

- Zeiten vor der Vollendung des 17. Lebensjahres werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt;
- Das Mindestruhegehalt gilt auch für Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge);
- Das Höchstruhegehalt beim Unfallruhegehalt wird bei Dienstunfällen ab dem 01.03.2012 auf 71,75 % abgesenkt;
- Renten aus der Alterssicherung der Landwirte werden bei Überschreitung der maßgebenden Höchstgrenzen wie andere gesetzliche Renten bei der Anrechnungsregelung auf die Versorgung einbezogen.
- Einsatzzeiten „in Krisengebieten“ können als ruhegehaltfähige Dienstzeit doppelt berücksichtigt werden.

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein - Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen – vom 23.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494):

Ausnahmen von der monatsbezogenen Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen können zugelassen werden (§ 64 Abs. 5 SHBeamtG).

Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23.01.2013 (GVOBl. S. 16)

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe in der Besoldung und Versorgung nunmehr mit Wirkung vom 01.08.2001

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 – 2014 vom 25.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275)

- Lineare Anpassungen (Besoldung und Versorgung)
zum 1.7.2013: 2,45 % für alle Besoldungsgruppen und
zum 1.10.2014: 2,75 % für alle Besoldungsgruppen.

(Prozentuale Anpassungen sind um 0,2 %-Punkte abgesenkt für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage)

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015 – 2016 vom 29.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172)

- Lineare Anpassungen (Besoldung und Versorgung)
zum 1.3.2015: 1,9 % für alle Besoldungsgruppen und
zum 1.5.2016 : 2,1 % für alle Besoldungsgruppen (mind. 75 €).

(Prozentuale Anpassungen sind um 0,2 %-Punkte abgesenkt für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage)

Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 426) mit Wirkung vom 01.01.2016:

- Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden nicht mehr auf die Versorgungsbezüge angerechnet, sofern ein Ruhestandseintritt durch Erreichen der Altersgrenze stattgefunden hat. Beim Antragsruhestand wird Verwendungseinkommen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht angerechnet.
- Die versorgungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze wurde an die rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze (Anhebung von 400 € auf 450 €) angepasst.
- Es wurde ein genereller Ausschluss der Anrechenbarkeit von Aufwandsentschädigungen geregelt.

Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG-VV) vom 19.02.2016 auf Basis Musterentwurf der Norddeutschen Kooperation

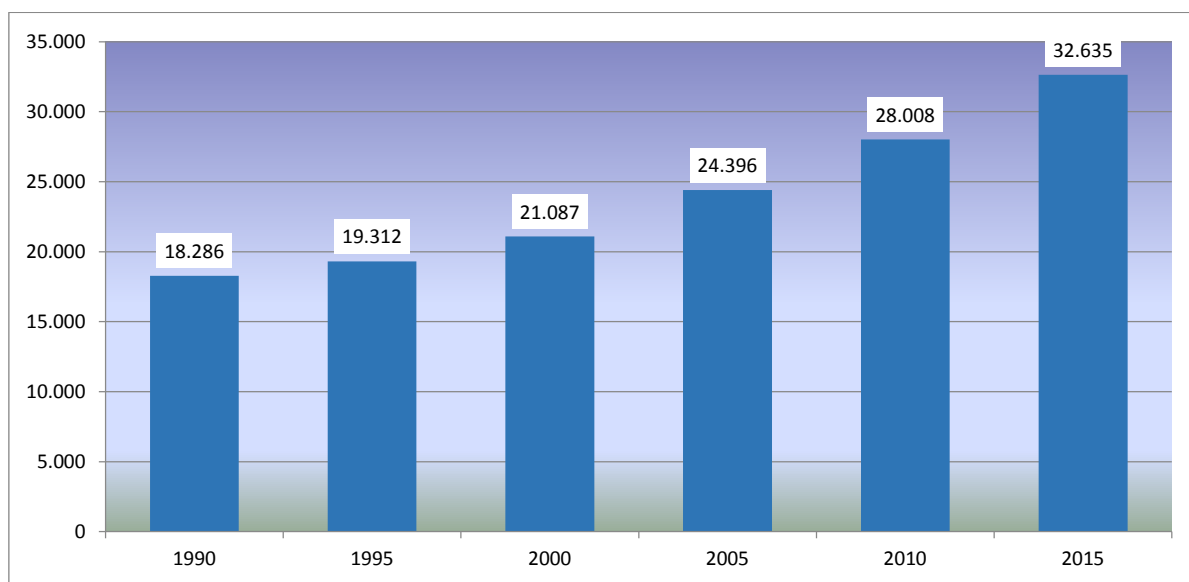
3. Versorgungsberechtigte und Versorgungsausgaben – Rückblick und Ausblick

3.1 Versorgungsberechtigte

3.1.1 Die Entwicklung von 1990 bis 2015

Zunächst wird die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1990 betrachtet. Im Jahre 1990 gab es in Schleswig-Holstein 18.286 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. 2015 waren es 32.635. Dies entspricht einer Zunahme um 14.349 bzw. rd. 78,5 %.

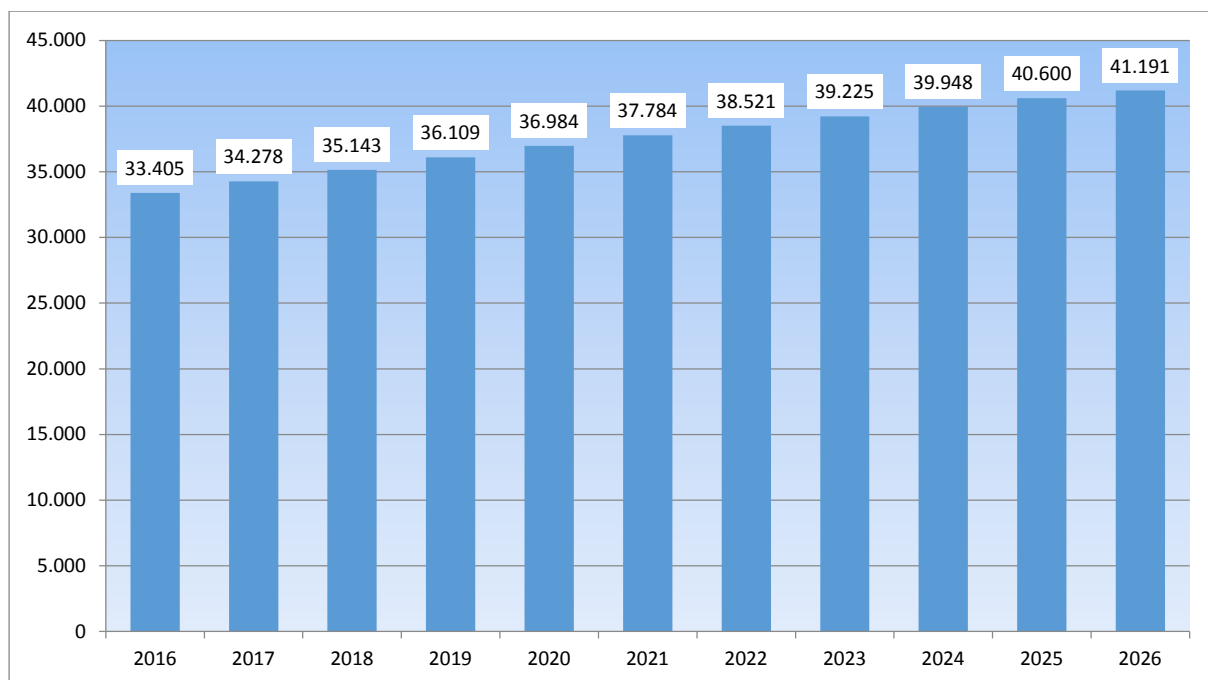
In Fünf-Jahres-Abständen betrachtet stellt sich die Entwicklung der Jahre 1990 bis 2015 wie folgt dar:



Es fällt ins Auge, dass nicht nur die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sondern auch der relative Zuwachs von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt zunehmen. Beträgt die Steigerung von 1990 nach 1995 noch rd. 5,6 %, erhöht sich der Anstieg von 1995 nach 2000 auf rd. 9,2 %, um von 2000 nach 2005 um rd. 15,7 % aufzuwachsen. Von 2005 nach 2010 beträgt die Zunahme rd. 14,8 %, von 2010 nach 2015 rd. 16,5 %.

3.1.2 Prognose: Ausblick über zehn Jahre – 2016 bis 2026

Prognostiziert man die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Zukunft – der Betrachtungszeitraum erstreckt sich hierbei über zehn Jahre, von 2016 bis 2026 – so stellt sich diese folgendermaßen dar: Ausgehend vom Anfangsbestand des Jahres 2016 (33.405) steigt die Zahl innerhalb des relevanten Zeitraumes um 7.786 oder rd. 23,3 % auf voraussichtlich 41.191 im Jahre 2026. Dabei stehen 14.126 Zugängen aus dem aktiven Berufsleben prognostizierte 6.340 Sterbefälle gegenüber. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Steigen die jährlichen Zuwächse von 2016 bis 2019 noch an, dämpft sich diese Entwicklung in den darauffolgenden Jahren ab. Ursächlich hierfür ist die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters gem. § 35 Landesbeamtengesetz (LBG). Die Beamtinnen und Beamten derjenigen Geburtsjahrgänge, die nach vorheriger Rechtslage mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten wären, fallen damit - stufenweise – in ein späteres Eintrittsalter. Allerdings ist nicht sicher prognostizierbar, wie hoch die Anzahl derjenigen ist, die trotz der Rechtsänderung vor Erreichen ihres Ruhestandseintrittsalters – unter Inkaufnahme von Abschlägen – aus dem aktiven Dienst in die Versorgung treten. Dieses Szenario scheint wahrscheinlicher, als wenn – im Lichte der Rechtsänderung – alle aktiven Beamtinnen und Beamten bis zum Erreichen der Altersgrenze aktiv wären. Dies würde im Jahr 2019 zu einem deutlichen Knick bei der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führen.

Setzt man – um einen Vergleich mit der Vergangenheit herzustellen – die Betrachtung in Fünf-Jahres-Abschnitten fort, so steigt die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Zeitraum von 2015 nach 2020 um rd. 13,3 %. Von 2020 bis 2025 ist nur noch ein Anstieg um rd. 9,8 % zu verzeichnen, was der Anhebung des Ruhestandseintrittsalters sowie einer insgesamt abnehmenden Zahl von in den Ruhestand tretenden Beamtinnen und Beamten geschuldet ist.

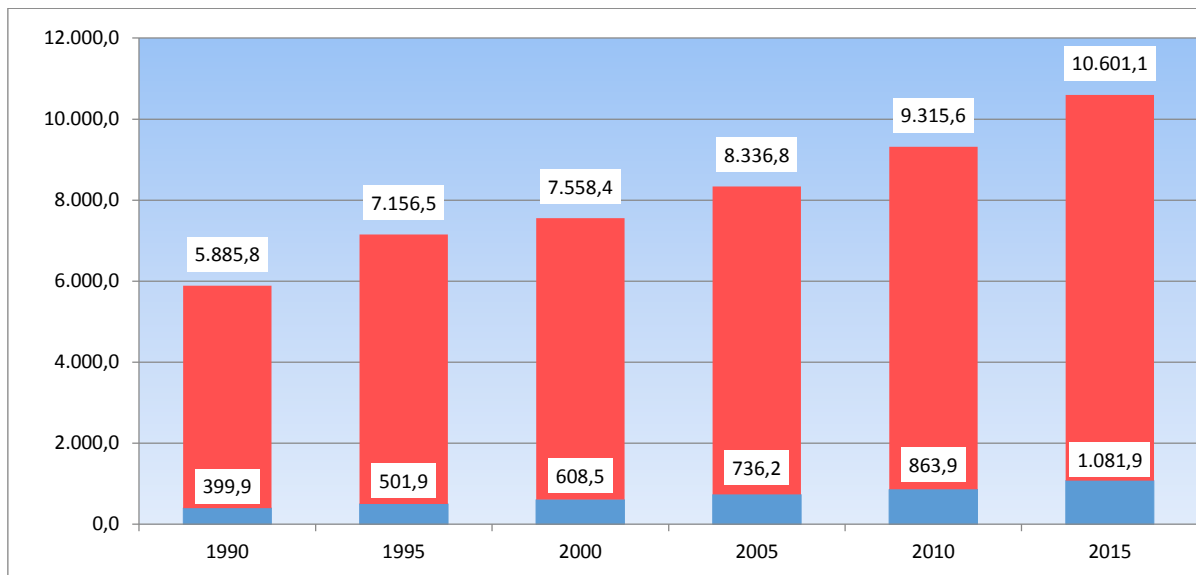
3.2 Versorgungsausgaben – ein Rückblick

3.2.1 Anteil der Versorgungsausgaben an den Nettoausgaben (1990 bis 2015)

Dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend sind auch die Versorgungsausgaben¹ sowie deren Anteil an den Nettoausgaben

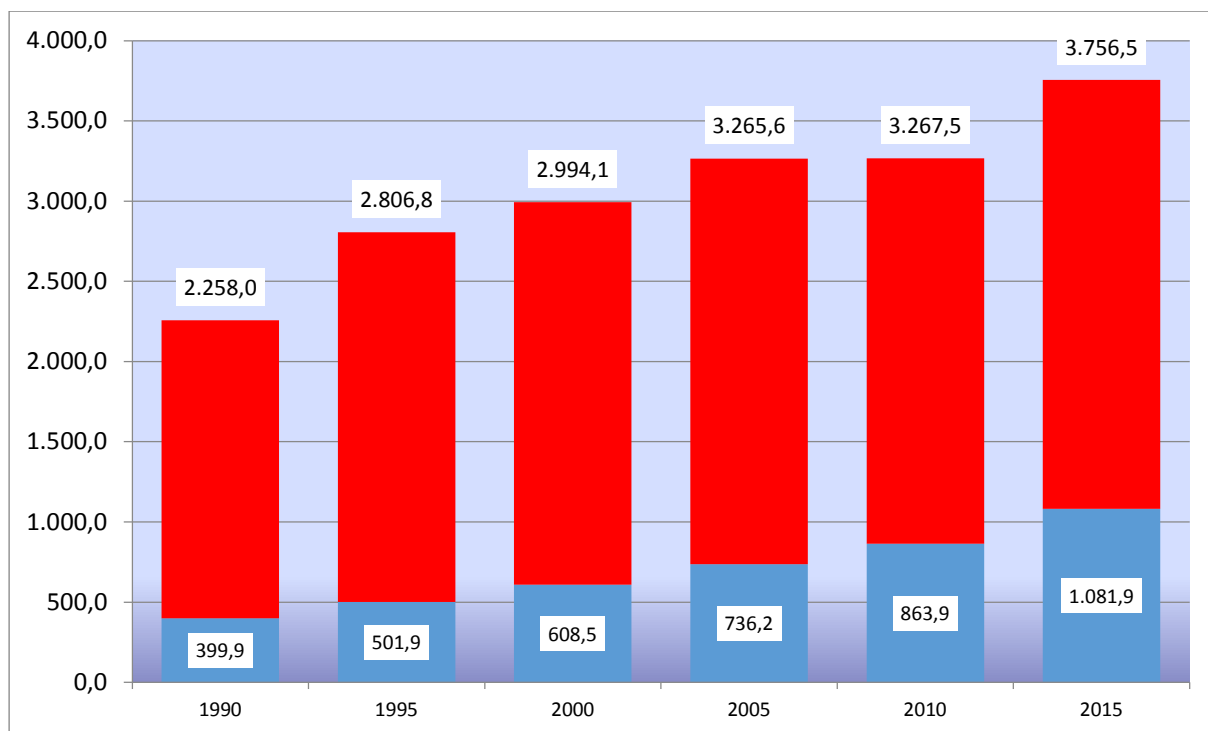
¹ Ausgaben der Gruppen 431 und 432 ohne Titel 1105-432 26

gewachsen. Betrag der Anteil der Versorgungsausgaben an den Nettoausgaben 1990 noch rd. 6,8 %, sind dies 2000 bereits 8,1 %. Bis 2010 ist der Anteil auf 9,3 % angestiegen. 2015 betrug er 10,2 %. Während die Nettoausgaben innerhalb des betrachteten 25-Jahre-Zeitraums um 80,1 % (4.715,3 Mio. Euro) gestiegen sind, nahmen die Versorgungsausgaben um rd. 170,5 % zu (682,0 Mio. Euro). Die Entwicklung im Einzelnen (Angaben in Mio. Euro):



3.2.2 Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben (1990 bis 2015)

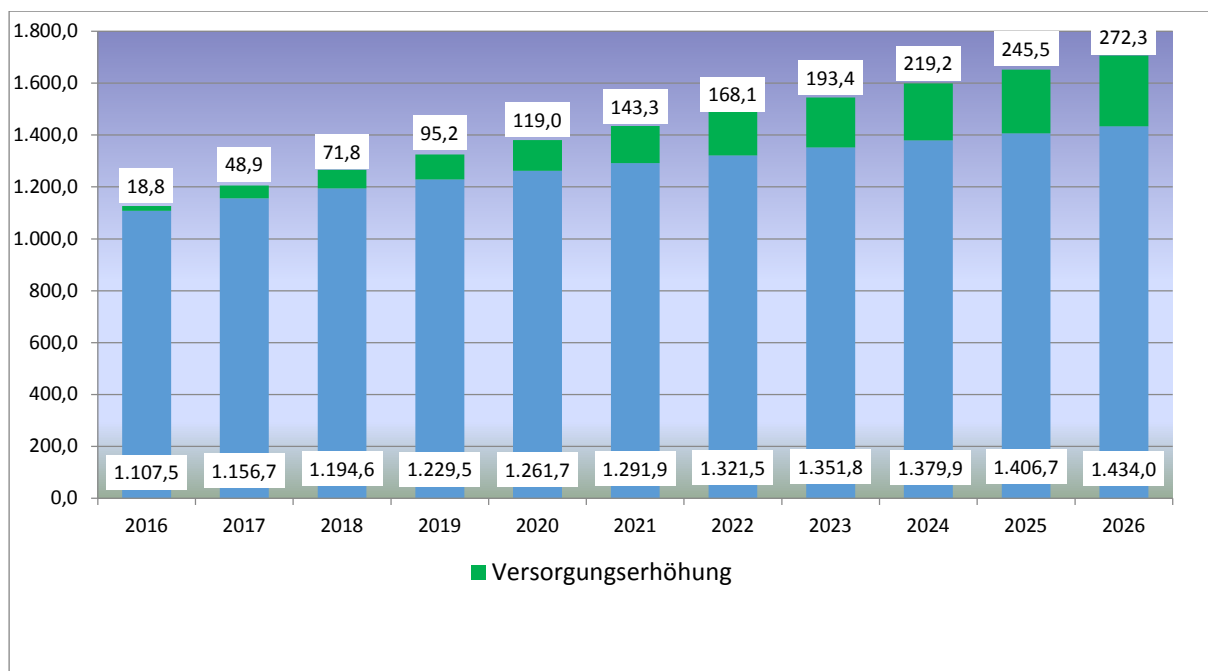
Stellt man die Versorgungsausgaben zu den Personalausgaben ins Verhältnis, stellt sich das Bild folgendermaßen dar: Betrag der Anteil der Versorgungsausgaben 1990 noch 17,7 %, steigt er bis 2000 auf 20,3 % an. 2010 beträgt der Anteil mehr als ein Viertel (26,4 %), 2015 gar 28,8 %. Im 25-Jahre-Zeitraum stiegen die Versorgungsausgaben um 170,5 % (682,0 Mio. Euro), die Personalausgaben insgesamt jedoch um 66,4 % (1.498,5 Mio. Euro). Rechnet man die Versorgungsausgaben heraus, steigen die Personalausgaben sogar nur um 43,9 % (816,5 Mio. Euro). Im Einzelnen (Angaben in Mio. Euro):



3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben

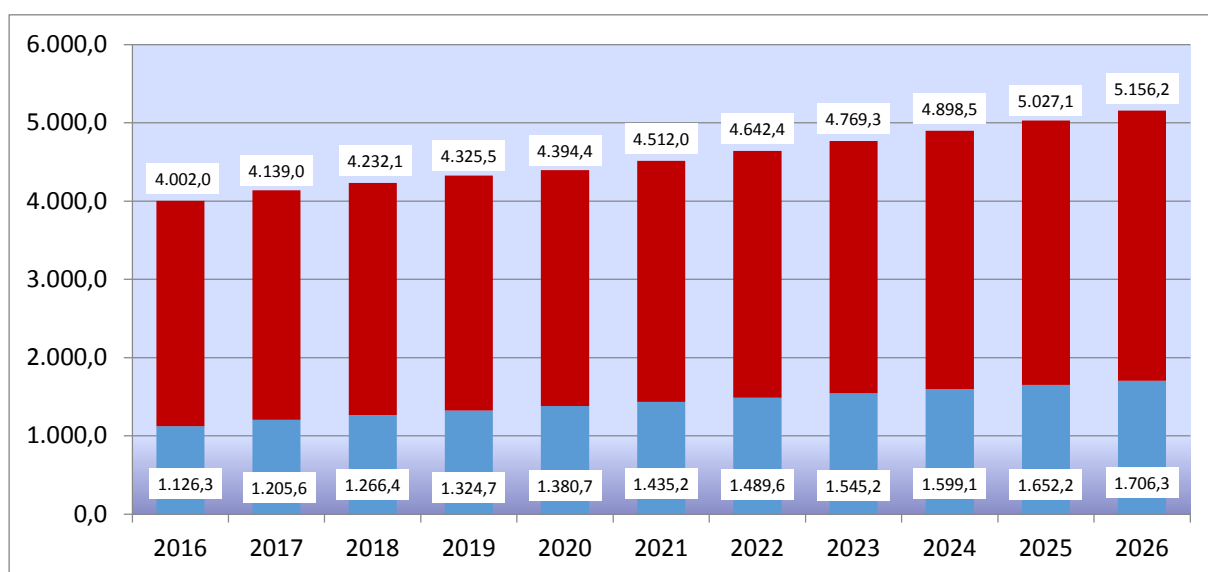
3.3.1 Prognostizierte Entwicklung der Versorgungsausgaben 2016 bis 2026

Die Versorgungsausgaben werden dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zunehmen. Im Betrachtungszeitraum (2016 bis 2026) steigen diese von 1.126,3 Mio. Euro um 580,0 Mio. Euro auf 1.706,3 Mio. Euro, was einem Zuwachs von rd. 51,5 % entspricht. In diesen Zahlen enthalten sind die bereits beschlossenen und gesetzlich geregelten Versorgungsanpassungen auf Grund der Übernahme von Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst in den Versorgungsbereich sowie – ab 2017 – eine prognostizierte Versorgungserhöhung von 2,0 % p.a.. Je nach tatsächlichen Abschlüssen und deren Übernahmen in den Versorgungsbereich ist diese Prognose Variablen unterworfen, die derzeit nur äußerst unsicher bewertet werden können.



3.3.2 Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben (2016 bis 2026)

Der Trend eines steigenden Anteils der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben insgesamt wird sich grundsätzlich fortsetzen. Bezieht man die (prognostizierten) Versorgungserhöhungen mit ein beläuft sich der Anteil 2016 auf 28,1 %, 2020 auf 31,4 % und am Ende des Betrachtungszeitraums (2026) auf 33,1 %. Von 2016 bis 2026 steigen die Personalausgaben um 28,8 % (1.154,2 Mio. Euro) und die Versorgungsausgaben um 51,5 % (580,0 Mio. €). Rechnet man die Versorgungsausgaben heraus, steigen die Personalausgaben nur um 20,0 % (574,2 Mio. Euro). Im Einzelnen (Angaben in Mio. Euro):



3.4 Versorgungshöhe 2013

Wie im unter 2. dargestellt, ist die individuell zustehende Beamtenversorgung als Ausfluss des Alimentationsprinzips ein verfassungsrechtlich verankerter Anspruch, der nicht beliebig gesteuert werden kann. Auch wenn die fiskalische Belastung der Haushalte vorrangig durch die Zahl der Versorgungsberechtigten geprägt ist, so bildet der Versorgungsanspruch die zweite rechnerisch wesentliche Komponente.

Nach den durch das Finanzverwaltungsamt erstellten Auswertungen aus den vorhandenen Permis A - Datenbeständen haben sich für den Landesbereich folgende wesentlichen Daten zur Höhe des Versorgungsanspruchs in 2013 ergeben:

Zunächst seien die monatlichen Beträge des **durchschnittlichen Ruhegehalts und des Witwen- oder Witwergeldes** dargestellt:

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

Gesamt **3.034,62 €**

Verteilung auf Laufbahngruppen und Einstiegsamt:

Laufbahngruppe 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	1.605,89 €
Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	2.169,99 €
Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	2.788,79 €
Laufbahngruppe 2.2 (ehem. höherer Dienst)	3.851,18 €

Verteilung auf Funktionsbereiche:

Schulbereich	3.118,77 €
Polizeibereich	2.602,70 €
Steuerbereich	2.666,78 €
Justizbereich	2.948,30 €
Sonstige	3.561,96 €

Witwen und Witwer (Durchschnitt des tatsächlichen Witwen- oder Witwergeldes)

Gesamt **1.872,96 €**

Verteilung auf Laufbahngruppen

Laufbahngruppe 1.1	980,14 €
Laufbahngruppe 1.2	1.323,73 €
Laufbahngruppe 2.1	1.803,99 €
Laufbahngruppe 2.2	2.410,76 €
Sonstige	4.687,18 €

Verteilung auf Funktionsbereiche

Schulbereich	2.064,60 €
Polizeibereich	1.474,72 €
Steuerbereich	1.640,07 €
Justizbereich	1.779,05 €
Sonstige	2.127,22 €

Aus den vorstehenden Durchschnittssätzen ist zunächst erkennbar, dass das durchschnittliche Ruhegehalt und das durchschnittliche Witwen- oder Witwergeld auch im Bereich der Laufbahngruppe 1.1. merklich über den nach § 16 SHBeamVG maßgeblichen Sätzen der Mindestversorgung (vgl. Bekanntmachung des FM vom 16. Juli 2013, Amtsbl. Schl.-H. S. 635 ff.) liegen. Zu berücksichtigen ist bei der Versorgungshöhe, dass die Beamtenversorgung eine Vollversorgung darstellt, die die im Tarifbereich üblichen Betriebsrenten (VBL), die neben der gesetzlichen Rente zustehen, systematisch einschließt (sog. „Bifunktionalität“ der Beamtenversorgung).

Die betragsliche Höhe der Versorgung lässt nur beschränkt eine Betrachtung des „Wertes der Versorgung“ als Ausfluss der aktiven Zeit als Beamtin oder Beamter zu. Grundlage der Versorgungshöhe bildet der **Ruhegehaltssatz** als Ergebnis des Produkts aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und dem Ruhegehaltfaktor (vgl. Abschn. 2.2.1).

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz 2013 (Stand 12.2013):

<u>Ruhestandsbeamte</u>	<u>Ruhegehaltssatz</u>	<u>(ruhegehaltf. Dienstzeit)</u>
-------------------------	------------------------	----------------------------------

Gesamt	67,26 %	(ca. 37,5 Jahre)
---------------	----------------	-------------------------

Verteilung auf Laufbahngruppen

Laufbahngruppe 1.1	64,45 %	(ca. 35,9 Jahre)
Laufbahngruppe 1.2	68,24 %	(ca. 38,0 Jahre)
Laufbahngruppe 2.1	66,09 %	(ca. 36,8 Jahre)
Laufbahngruppe 2.2	69,22 %	(ca. 38,6 Jahre)
Sonstige	58,87 %	(ca. 32,8 Jahre)

Verteilung auf Funktionsbereiche

Schulbereich	66,17 %	(ca. 36,9 Jahre)
Polizeibereich	70,81 %	(ca. 39,5 Jahre)
Steuerbereich	67,27 %	(ca. 37,5 Jahre)
Justizbereich	68,55 %	(ca. 38,2 Jahre)
Sonstige	69,80 %	(ca. 38,9 Jahre)

Erkennbar ist, dass der Ruhegehaltssatz bei gegebenem Ruhegehaltfaktor durch die ruhegehaltfähige Dienstzeit determiniert wird. Da der Anspruch auf Beamtenversorgung in voller Höhe jeweils gegen den letzten vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständigen Dienstherrn (Versorgungsdienstherr) gerichtet ist, sind daher nicht nur die bei dem jeweiligen Dienstherrn abgeleiteten Dienstzeiten sondern auch Vordienstzeiten bei anderen Dienstherrn², sowie sonstige zu berücksichtigende Dienstzeiten (z.B. im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Studienzeiten, Wehr- und Zivildienst) maßgebend.

Während das Eintrittsalter in den Ruhestand (vgl. Ausführungen in Abschn. 4.3.2.) zweifelsfrei den Endpunkt der berücksichtigungsfähigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit markiert, so entfaltet der Diensteintritt bei dem Versorgungsempfänger damit nur eine bedingte Aussagekraft in Bezug auf den Ruhegehaltssatz. Deutlich wird dies bei den nachstehenden Daten aus der Auswertung der in Permis gespeicherten Eintrittsdaten als Beamtin oder Beamter in den Landesdienst:

Laufbahnen	Durchschnittsalter
LG 1, 1. EA	35,36
LG 1, 2. EA	26,37
LG 2, 1. EA	29,60
LG 2, 2. EA	33,79
W und C Besoldung	40,30
R-Besoldung	31,64

Bei diesen Zahlen ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur der erstmalige Eintritt in den Landesdienst, sondern bei einer Unterbrechung des Dienstverhältnisses auch das Wiedereintrittsdatum zu Grunde gelegt wird. Von daher erklären sich die relativ hohen Eintrittsalter.

Zusammenfassend ist für die Frage der Höhe der Versorgung und damit der gesamten Versorgungsausgaben der **Ruhegehaltssatz** von maßgebender Bedeutung.

Für Witwen und Witwer (vgl. Abschn. 2.2.2) ergibt sich eine aus dem ursprünglichen Ruhegehaltssatz abgeleitete Verorgung. Witwen und Witwer erhalten 55 v.H. (bzw. Übergangsfälle nach altem Recht 60 v.H.) des ursprünglich maßgebenden Ruhegehalts. Bezogen auf den ursprünglichen Ruhegehaltssatz kann ein durchschnittlicher abgeleiteter Prozentsatz für den Versorgungsanspruch von Witwern und Witwern errechnet werden (ohne Waisengeld).

² Der Versorgungsdienstherr hat im Rahmen des Staatsvertrages über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechselln bzw dem Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) ggf. einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung zur Deckung der anteiligen Versorgungsausgaben bzw. Erstattung anteiliger Versorgungsausgaben.

	Ruhegehaltsatz	umgerechnet 55 %
Gesamt	68,64 %	37,75 %
Verteilung auf Laufbahngruppen		
Laufbahngruppe 1.1	64,51 %	35,48 %
Laufbahngruppe 1.2	68,96 %	37,93 %
Laufbahngruppe 2.1	68,03 %	37,42 %
Laufbahngruppe 2.2	69,40 %	38,17 %
Sonstige	64,17 %	35,29 %

Verteilung auf Funktionsbereiche

Schulbereich	67,90 %	37,35 %
Polizeibereich	70,04 %	38,52 %
Steuerbereich	68,60 %	37,73 %
Justizbereich	68,56 %	37,71 %
Sonstige	69,75 %	38,36 %

Die vorstehend genannten Ruhegehaltssätze führen dann unter Zugrundelegung der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unmittelbar zu dem Versorgungsanspruch, sofern der Ruhestandseintritt im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt. Sofern der Eintritt in den Ruhestand vorzeitig (z.B. bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren) erfolgt, sind **Versorgungsabschläge** (0,3 % je Monat) zu berücksichtigen, um die das errechnete Ruhegehalt vermindert wird (vgl. Abschn. 2.2.1).

Durchschnittlicher Versorgungsabschlag (v. H.)

Gesamt	6,24 %
---------------	---------------

Verteilung auf Laufbahngruppen

Laufbahngruppe 1.1	8,80 %
Laufbahngruppe 1.2	7,82 %
Laufbahngruppe 2.1	6,38 %
Laufbahngruppe 2.2	5,43 %

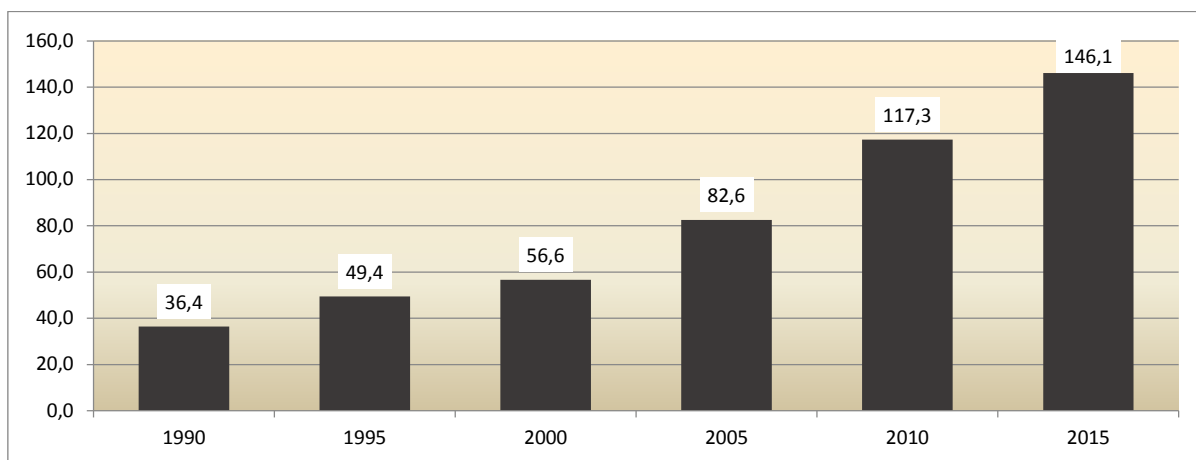
Verteilung auf Funktionsbereiche

Schulbereich	6,03 %
Polizeibereich	9,21 %
Steuerbereich	7,16 %
Justizbereich	6,75 %
Sonstige	6,11 %

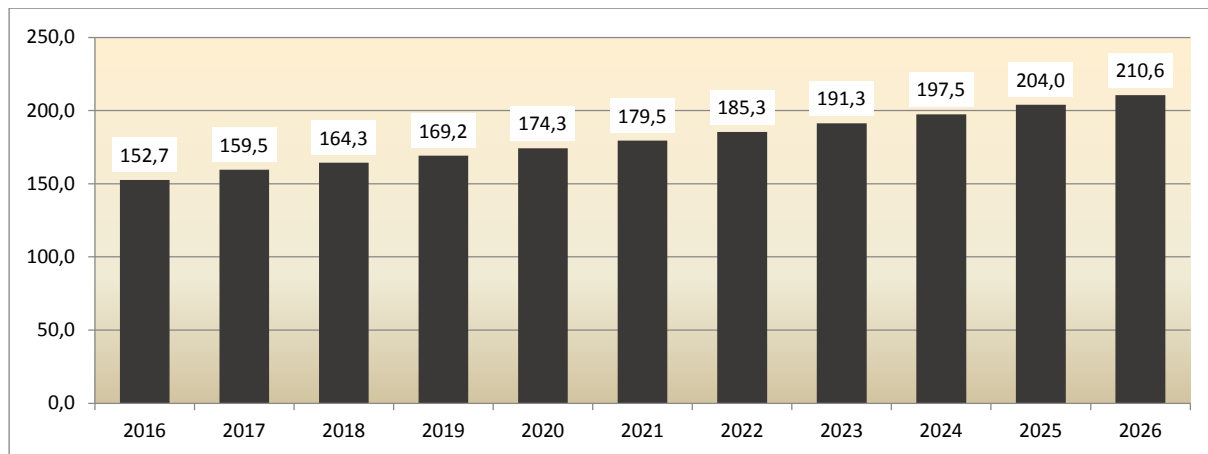
Aus diesen Durchschnittszahlen ist erkennbar, dass das tatsächliche Versorgungsniveau - gemessen an den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen - im Durchschnitt nicht unerheblich unter den zunächst dargestellten Niveau auf Basis der Ruhegehaltssätze liegt.

3.5 Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind ein Faktor der bei der Betrachtung der Versorgungslasten insgesamt nicht außer Betracht gelassen werden darf. Dies gilt insbesondere auf Grund des Umstandes, dass die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger – insgesamt und pro Kopf – höher sind als diejenigen für die aktiven Beamtinnen und Beamten. Hinzu kommt, dass die Beihilfeausgaben nicht nur auf Grund steigender Gesundheitskosten, sondern auch wegen der zunehmenden Zahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern (s. Ziff. 3.2) aufwachsen. Vor diesem Hintergrund stiegen diese Ausgaben im Zeitraum von 1990 bis 2015 um 109,7 Mio. Euro, was einem Anstieg von rd. 301,4 % entspricht. Besonders signifikant sind dabei die Zeiträume 2000 bis 2005 und 2005 bis 2010 in denen der Anstieg 45,9 % (26,0 Mio. Euro) bzw. 42,0 % (34,7 Mio. Euro) betrug. Im Einzelnen stellte sich die Entwicklung wie folgt dar (Angaben in Mio. Euro):



Die Prognose für die Jahre 2016 bis 2026 beruht auf Annahmen des Finanzverwaltungsamtes (bis 2021) sowie im Folgenden einem durchschnittlichen Steigerungssatz der vorangegangenen Jahre, der sowohl die steigenden Gesundheitskosten, als auch die zunehmende Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und –empfängern berücksichtigt. Diese Annahmen zu Grunde gelegt, ergibt sich im betrachteten Zeitraum eine Steigerung von 57,9 Mio. Euro bzw. 37,9 %



4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Beamtenversorgung

4. 1 Versorgungsrücklage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I. S. 1666, 3128) wurden die Träger der öffentlichen Verwaltung bundeseinheitlich erstmals verpflichtet, eine Versorgungsrücklage zu bilden. Zugleich sollte das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent um insgesamt 3 Prozent gesenkt werden. Fiskalische Zielsetzung war keine Volldeckung der zukünftigen Versorgungsverpflichtungen in Form eines Kapitalstocks, sondern die Deckung einer Spitzenlast in den Jahren ab 2014. Für das Land Schleswig-Holstein wurde diese Verpflichtung mit dem Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18.05.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) übernommen.

Die Mittel der Rücklage werden seither aus den Einsparungen gespeist, die sich aus der Verminderung von allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 % und Einsparungen aus dem Versorgungsreformgesetz 2001 im Zusammenhang mit der stufenweisen Herabsetzung des Höchstruhegehaltes auf 71,75 % ergeben.

Die Verpflichtung zum Aufbau einer Versorgungsrücklage wurde nach der Föderalismusreform in das Landesrecht übernommen und ist nunmehr in § 18 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) geregelt. Der Aufbau der Rücklage soll nach aktueller Gesetzeslage bis Ende 2017 erfolgen, so dass die Mittel ab 2018 für Versorgungszwecke verwendet werden können.

Das Volumen beträgt zum Stand 31.12.2015 (stichtagsbezogener Kurswert) 501,2 Mio. €. Die Entwicklung bis 2018 stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Tabelle 1:

Jahr	Jährliche Zuführungen aus Haushalt (Kap. 1105)	Gesamtvolumen Versorgungsrücklage (ab 2016 gerechnet ohne Zinsen und Kurswertänderungen)
31.12. 2013	44,6 Mio. €	371,6 Mio. €
31.12. 2014	49,1 Mio. €	436,5 Mio. €
31.12. 2015	60,2 Mio. €	501,2 Mio. €
31.12. 2016	67,8 Mio. €	569,0 Mio. €
31.12. 2017	77,5 Mio. €	646,5 Mio. €

Deutlich wird im Vergleich zu den Ausgabebelastungen (vgl. Ziff. 3.2.), dass die Mittel bei einer Verwendung über den nach § 7 LVersRG vorgesehenen Zeitraum von 15 Jahren tatsächlich nur eine Spitzenlast decken können. Der wesentliche Teil der Versorgungsausgaben muss daher aus Haushaltsmitteln gedeckt werden. Die Frage, ob die Mittel der Versorgungsrücklage in dieser Form verwendet werden oder andere Wege im Sinne einer nachhaltigen Versorgungsvorsorge gefördert werden (z.B. Grundstock für einen aus Haushaltsmitteln gespeisten Versorgungsfonds), bleibt der für die Entnahme erforderlichen gesetzlichen Regelung (vgl. § 7 Abs. 2 LVersRG) überlassen. Eine Entscheidung muss spätestens 2017 getroffen werden.

4.2. Regelungen im Dienstrecht

4.2.1. Materielle Regelungen im Status- und Beamtenversorgungsrecht

Wie die Übersicht über die Rechtsentwicklung im Landesbereich seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I bereits gezeigt hat (vgl. Ziff. 2.3), wurden eine Reihe von Kürzungsregelungen in der Beamtenversorgung getroffen, die kurz- bis langfristig zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen bzw. das Anwachsen der Haushaltsbelastung dämpfen. Bereits vor Inkrafttreten der Föderalismusreform wurden seitens des bis dahin zuständigen Bundesgesetzgebers im Einvernehmen mit den Ländern div. Rechtsänderungen getroffen, die zu Einschnitten in der Beamtenversorgung führten. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation auch im Ruhestand war ein wesentlicher Bezugspunkt die Beachtung eines größtmöglichen Gleichklangs mit Veränderungen in der Rentenversicherung. Als Beispiele lassen sich folgende Regelungen anführen:

Tabelle 2:

Maßnahmen vor dem 01.09.2006 (Inkrafttreten der Föko I):	
Erhöhung der für die Erreichung des max. Ruhegehaltssatz erforderlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Linearisierung der Ruhegehaltsskala (Steigerungssatz 1,875 % p.a.)	Beamtenversorgungsänderungsgesetz ab 01.01.1992
Schrittweise Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus durch verminderte Bezügeanpassungen (0,2 % je Anpassung) im Zusammenhang mit der Versorgungsrücklage bis 2018	Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29.6.1998 (BGBl. I. S. 1666) und Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18.05.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113)
Absenkung max. Ruhegehaltssatz von 75 % auf 71,75 % und jährl. Steigerungssatz von 1,875 auf 1,79375 %	Versorgungsänderungsgesetz 2001
Absenkung des Witwen- und Witwergeldes von 60 % auf 55 %	
Kürzung der Sonderzahlung (auf ca. 60 bis 70 v.H.)	Landesgesetz vom 12.11.2003
Maßnahmen ab 01.09.2006 im Landesrecht Schleswig-Holstein	
Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung ab 2007 (wie für aktive Beamte)	Art. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14.12.2006
Schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre (Erhöhung des Versorgungsabschlages bei vorzeitigem Ruhestandseintritt von max. 10,8 % auf 14,4 %)	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)
Schrittweise Erhöhung der bes. Altersgrenzen für Schwerbehinderte und Vollzugsdienste von 60 auf 62 Jahre	Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)
Schrittweise Erhöhung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Ruhestand für Schwerbehinderte von 63 auf 65 Jahre	
Absenkung der max. ruhegehaltfähigen Hochschulzeiten von 3 Jahre auf 855 Tage	
Streichung der einmaligen Ausgleichszahlung für Vollzugsdienste	

Vorstehende Maßnahmen haben insgesamt zu einer spürbaren Absenkung des Versorgungsniveaus geführt.

Wie bereits einführend dargestellt, beschränkt der Alimentationsgrundsatz die Möglichkeiten der systematischen Eingriffe in die Versorgung. Die Regelungen unterliegen dazu der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Weitere Maßnahmen müssten sich an diesen Grundsätzen orientieren. Dabei wird der systematische Gleichklang mit der Entwicklung der gesetzlichen Rente und der Entwicklung der Betriebsrenten (insbes. in Bezug auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) wesentlich sein.

Bezüglich der im Zeitablauf erforderlichen Anpassung der Versorgung wurde vor dem Hintergrund des in der Versorgung fortgeltenden Alimentationsgrundsatzes bislang stets eine Übernahme der Besoldungsanpassungen vorgenommen. Eine Ausnahme bildeten die Anpassungen für 2013 und 2014, da die im Besoldungsbereich vorgesehenen Einmalzahlungen nicht auf die Versorgungsberechtigten übertragen wurden. Aufgrund der Orientierung der linearen Anpassungen der Beamtenversorgung an der Beamtenbesoldung ergeben sich zwischen jährlicher Versorgungs- und Rentenanpassung in den einzelnen Jahren Abweichungen. In Bezug auf die Rentensteigerungen ist die seit 2005 greifende Automatik des Nachhaltigkeitsfaktors (RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004) wesentlich. Zur Entwicklung im Zeitraum 2005 bis 2013 wird auf die Anlage verwiesen.

4.2.2. Maßnahmen zur Vermeidung eines vorzeitigen Ruhestandseintritts

Ein wesentlicher Faktor der finanziellen Belastung der Haushalte sind vorzeitige Ruhestandseintritte aufgrund Dienstunfähigkeit und der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze. Auch wenn in beiden Fällen die monatliche Versorgung aufgrund der geringeren ruhegehaltfähigen Zeit und der Versorgungsabschläge gegenüber dem Ruhestandseintritt mit der Regelaltersgrenze im Regelfall geringer ausfällt, ergibt sich aus der längeren Laufzeit des Versorgungsbezugs und dem Erfordernis der früheren Nachbesetzung eine zusätzliche Ausgabenbelastung für die Haushalte.

Zur Frage des Ruhestandseintritts wegen Dienstunfähigkeit wird auf den turnusmäßig für den Finanzausschuss erstellten Bericht zu den Frühpensionierungen hingewiesen. Der Bericht vom 16. Juni 2015 (Umdruck 18/4551) weist folgende Übersicht über die Ruhestandseintrittsgründe im Landesbereich aus:

Tabelle 3:

Gründe des Eintritts in den Ruhestand Land SH 1995 bis 2014							
Jahr	Insgesamt	Altersgrenze		Antrag		Dienstunfähigkeit	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
1995	649	207	31,9%	231	35,6%	211	32,5%
1996	816	234	28,7%	292	35,8%	290	35,5%
1997	1.131	253	22,4%	452	40,0%	426	37,7%
1998	1.071	304	28,4%	429	40,1%	338	31,6%
1999	932	331	35,5%	220	23,6%	381	40,9%
2000	1.350	354	26,2%	494	36,6%	502	37,2%
2001	1.195	336	28,1%	505	42,3%	354	29,6%
2002	1.097	303	27,6%	510	46,5%	284	25,9%
2003	1.116	460	41,2%	435	39,0%	221	19,8%
2004	1.143	436	38,1%	485	42,4%	222	19,4%
2005	1.171	493	42,1%	437	37,3%	241	20,6%
2006	1.313	556	42,3%	539	41,1%	218	16,6%
2007	1.364	529	38,8%	594	43,5%	241	17,7%
2008	1.236	509	41,2%	514	41,6%	213	17,2%
2009	1.241	507	40,9%	472	38,0%	262	21,1%
2010	1.287	575	44,7%	464	36,1%	248	19,3%
2011	1.338	623	46,6%	473	35,4%	242	18,1%
2012	1.349	358	26,5%	752	55,7%	239	17,7%
2013	1.441	408	28,3%	817	56,7%	216	15,0%
2014	1.450	443	30,6%	793	54,7%	214	14,8%
1995-2014	23.690	8.219	34,7%	9.908	41,8%	5.563	23,5%
Durchschnitt/ Jahr	1185	411		495		278	

Die Übersicht lässt erkennen, dass der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tretenden Beamtinnen und Beamten im Zeitablauf gesunken ist. Diese positive Entwicklung muss weiter gefördert werden.

Zum Durchschnittsalter des Ruhestandseintritts der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten weist der o.a. Umdruck folgende Daten aus:

Tabelle 4:

Durchschnittsalter der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzten						
Jahr	Lehrkräfte			Alle		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
1995	56,9	54,6	55,5	56,3	53,8	55,1
1996	55,4	54,7	54,9	54,0	53,9	53,9
1997	56,1	54,2	55,0	54,6	53,3	54,0
1998	56,9	56,2	56,5	55,9	55,6	55,7
1999	57,4	55,9	56,5	56,2	55,7	56,0
2000	57,7	56,9	57,3	56,6	56,5	56,6
2001	57,1	55,7	56,2	55,7	54,8	55,3
2002	57,6	55,7	56,3	55,7	55,0	55,3
2003	57,7	55,8	56,4	55,4	54,2	54,7
2004	57,9	55,8	56,7	56,0	54,0	54,9
2005	58,3	56,0	56,9	55,9	54,5	55,2
2006	59,6	55,3	56,9	56,5	54,1	55,2
2007	58,6	56,8	57,5	57,0	55,6	56,2
2008	59,5	56,2	57,5	57,6	54,5	55,8
2009	59,0	56,0	57,1	56,7	55,0	55,6
2010	58,9	55,9	57,0	57,0	54,3	55,8
2011	58,8	56,6	57,3	56,6	55,9	56,2
2012	59,5	56,7	57,5	57,8	55,3	56,1
2013	60,8	57,0	58,3	57,3	55,1	56,0
2014	61,3	56,7	58,3	59,2	55,5	57,1

Im Zeitablauf zeigt sich eine leichte Steigerung des Durchschnittsalters, die sich im Zuge der sukzessiven Anhebung der Regelaltersgrenze weiter erhöhen könnte.

Auch wenn – wie in Abschn. 3.5 aufgezeigt – das Eintrittsalter in den Landesdienst nicht allein prägend für die Höhe des Versorgungsanspruchs ist, so ist in der Grundausrichtung ein früherer Eintritt in den öffentlichen Dienst im Interesse der Senkung der Versorgungsbelastung für die Haushalte sinnvoll. Letztlich ist das Verhältnis von aktiver Zeit und Versorgungsphase bestimmend für die Tragfähigkeit des Systems.

Als Ausfluss der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn kommt der Gesundheitsfürsorge zunehmende Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen

Veränderungen einer alternden Gesellschaft und der damit verbundenen notwendigen längeren Lebensarbeitszeit. Die verantwortlichen Personalbereiche erarbeiten daher Maßnahmen zur kontinuierlichen Beobachtung, Bewertung und gezielten Unterstützung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit. Neben Aspekten der sächlichen Arbeitsplatzgestaltung spielen die Gestaltung der Aufgaben und des Arbeitsprozesses eine wesentliche Rolle. Die Nutzung und Wertschätzung der langjährigen und vielfältigen Berufserfahrung, verbunden mit angemessenen Handlungsspielräumen sowie eigenverantwortlicher Arbeitsgestaltung stellen wesentliche Faktoren dar für den Wunsch, lange am Arbeitsprozess aktiv teilzunehmen. Die Staatskanzlei verhandelt derzeit über eine Vereinbarung nach § 59 MBG mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zum Ressort übergreifenden betrieblichen Gesundheitsmanagement mit dem Ziel, die Vereinbarung in diesem Jahr abzuschließen. Die daneben bereits laufenden Aktivitäten zur Schaffung von betrieblichem Gesundheitsmanagement auf Behörden- und/oder Ressortebene (z. B. bei der Polizei und im Justizvollzug) sollen weiter verfolgt und in den Ressort übergreifenden Ansatz eingebunden werden.

Unabhängig von der Frage der Wahrung der Gesundheit sowohl im Interesse der Beamtinnen und Beamten als auch im Interesse des Dienstherrn (und somit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler) können finanzielle Anreize dazu führen, dass von der Antragsaltersgrenze weniger Gebrauch gemacht wird, da ein Verbleib im aktiven Dienst bis zur Regelaltersgrenze und ggf. darüber hinaus auch im Interesse der Betroffenen liegen kann. Insbesondere erscheint hier eine Förderung der Teilzeit geeignet, die für die Betroffenen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand gewährleistet. Aus Sicht des Dienstherrn kann damit das Erfahrungspotential weiter genutzt werden. Voraussetzung ist daher auch, dass den Betroffenen die Gelegenheit gegeben wird, dieses Potential einzubringen. Das kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Arbeitsbedingungen dieses zulassen (z.B. technische Gegebenheiten) und eine hinreichende gesundheitliche Eignung gegeben ist. Die erforderlichen Regelungen können im Beamtenstatusrecht und im finanziellen Dienstrecht getroffen werden.

5. Schlussfolgerungen

Die für die nächsten Jahre erkennbare Steigerung der Belastung des Landeshaushalts durch Versorgungsausgaben muss und kann durch geeignete Haushaltsvorsorge im Rahmen der allgemeinen Finanzplanung und ggf. durch Bildung von Haushaltsvorsorgeposten z.B. im Rahmen einer Teil-Kapitaldeckung (Rücklagen) aufgefangen werden. Im Rahmen der Finanzplanung wird der Thematik laufend Augenmerk geschenkt.

Steigerungen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rente

Jahr	Beamtenversorgung SH (wie Besoldung)		Einmalzahlung		Datum	Gesetzliche Renten	
	Datum	Lineare Steigerung		Einmalzahlung		West	Ost
2005		keine	Keine			Keine	Keine
2006	Juli	keine	Einmalz. VE/Hinterbl.			Keine	Keine
			A 2 - A 8 A 9 - A 12 Übrige	111€/67€ 74€/ 45€ 37€/ 23€			
	Dezember		A 2 - A 8 A 9 - A 12 Übrige	230€/138€ 156€/94€ 45€/ 27€			
2007	September	Keine	Einmalz. VE/Hinterbl.		Ab 1.7.	0,54 %	0,54 %
			A 2 – A 8 a 9 – A 12 Übrige	333€/ 200€ 222€/ 134€ 74€/ 45€			
			Nachrichtlich: Kürzung Sonderzahlung ab 2007: Bis A 10 Grundbetrag Vers. 330 € (Kürzungseffekt ca. 4 %) Ab A 11 Kein Grundbetrag (Kürzungseffekt ca. 5 %)				
2008	ab 01.01.2008	2,9 %			Ab 1.7.	1,1 %	1,1 %
2009	Ab 1.3.2009	Socket (ruhegehaltfähiger Anteil von 40 €) und 3 %	Ruhegehaltfähiger Anteil von 40 €		Ab 1.7.	2,41 %	3,38 %
2010	ab 1.3.2010	1,2 %				Keine	keine
2011	ab 1.4.2011	1,5 %	Ruhegehaltfähiger Anteil von 360 €		Ab 1.7.	0,99 %	0,99 %
2012	ab 1.1.2012	1,7 % - Zzgl. ruhegehaltfähiger Anteil von einheitlichem Betrag 17 €	-		Ab 1.7.	2,18 %	2,26 %
2013	Ab 1.7.2013	2,45 %	-		Ab 1.7.	0,25 %	3,29 %
2014	Ab 1.10.2014	2,75 %			Ab 1.7.2014	1,67 %	2,53 %
2015	Ab 1.3.2015	1,9 %			Ab 1.7.2015	2,1 %	2,5 %
2016	Ab 1.5.2016	2,1 % (mind. ruhegehaltfähiger Anteil von 75 €)			Ab 1.7.2016	4,25 %	5,95 %